

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz**

Auf Grund der §§ 4, 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am **29.03.2017** folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

1. Stolberg (Harz) ist als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 08.09.1993 (GVBl. LSA S. 530) staatlich anerkannt.
2. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.
3. Ferner wird ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt.
4. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. HATIX benutzt werden. Ausreichend ist allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen.
5. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde Südharz bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Tourist Information Stolberg, Niedergasse 17, in 06536 Südharz.
7. Erhebungsgebiet ist die Gemarkung Stolberg (Harz).

### § 2

#### Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, geboten wird.
2. Gäste im Gebiet der Gemeinde Südharz außerhalb der Gemarkung Stolberg (Harz) können, auf freiwilliger Basis, Kurtaxe entrichten, wenn sie die Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, im Erhebungsgebiet von Stolberg (Harz) in Anspruch nehmen möchten.

### § 3 Befreiung

1. Von der Kurtaxe sind befreit:
  - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - b. in der häuslichen Gemeinschaft und ohne Entgelt oder Kostenerstattung aufgenommene Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und Schwiigersonne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
  - c. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  - d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Fremdenverkehrseinrichtung benutzt,
  - e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
  - f. Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr im Erhebungsgebiet sowie Bundesfreiwilligendienstler/-innen,
  - g. Kinder im Alter von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Begleitpersonen in Ferienlagern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
  - h. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen sowie
  - i. Personen, die sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

### § 4 Erhebungszeitraum

Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### § 5 Abgabenhöhe, Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung:

- a. pro Person ganzjährig 2,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

- b. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig 1,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 6

### Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

1. Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 5 Buchstabe a auf 1,05 € für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad zwischen 50 und 100 % liegt, ermäßigt.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von denjenigen nachzuweisen, die sich auf die Ermäßigung der Kurtaxe berufen.
3. Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

## § 7

### Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

## § 8

### Erhebung und Fälligkeit der Kurtaxe, Zuständigkeit

1. Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Tourist-Information oder dem von ihr beauftragten Dritten zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 10 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.
2. Die Abgabepflichtigen haben der Tourist-Information oder dem beauftragten Dritten sowie den Vermietern, Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen die zur Feststellung und Abgabeerhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
3. Auf Verlangen haben die Kurtaxabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Alle, an die Tourist-Information übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

4. Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Tourist-Information/die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## § 9

### Stolberger Urlaubsticket

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Stolberger Urlaubsticket, damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthalts in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Stolberger Urlaubsticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Das Stolberger Urlaubsticket ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme des Linienverkehrs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HATIX).
4. Verlorene Stolberger Urlaubstickets werden auf Nachweis ersetzt.
5. Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf HATIX zu haben.

## § 10

### Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, dies der Tourist-Information mitzuteilen und von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen die Kurtaxe einzuziehen.
2. Die eingekommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen, jedoch bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist-Information Stolberg (Harz), Niedergasse 17, 06536 Südharz, OT Stolberg (Harz) abzurechnen und abzuführen.
3. Für die Anmeldung und Abrechnung sind die durch die Tourist-Information in Stolberg (Harz) an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe (Belegungsnachweis) bei der Tourist-Information in Stolberg (Harz) einzureichen.
4. Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

5. Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang oder Auslegung im Quartier.
6. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

## § 11

### Überprüfung der Meldung

1. In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Tourist-Information und der Gemeinde vor Ort geprüft werden. Die notwendigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu halten.
2. Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

## § 12

### Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Stolberger Urlaubstickets gegen Rückgabe des Stolberger Urlaubstickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

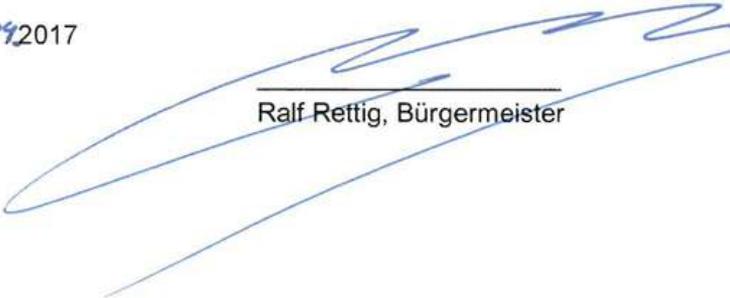
1. Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
  - b. entgegen § 10 Nr. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c. entgegen § 10 Nr. 2, 3 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
  - d. entgegen § 11 die Überprüfung der Meldungen verweigert,
  - e. entgegen § 10 Nr. 5 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
  - f. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.
2. Jede dieser Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG- LSA) geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 11.09 2017

  
\_\_\_\_\_  
Ralf Rettig, Bürgermeister

